

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38	MONTAG, DEN 13. AUGUST	1984
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 1984	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 72 / Billwerder 16	171
7. 8. 1984	Verordnung über Kindergartenentgelte	172

Verordnung

über den Bebauungsplan Lohbrügge 72 / Billwerder 16

Vom 31. Juli 1984

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 72 / Billwerder 16 für den Geltungsbereich Billwerder Billdeich — Westgrenze des Flurstücks 2731 der Gemarkung Billwerder — Bille — Gemarkungsgrenze Billwerder/Boberg — Gemarkungsgrenze Lohbrügge/Boberg — Ostgrenzen der Flurstücke 1963, 1967, 1972, 1977, 1982, 1987, 1992, 1997 und 1998 der Gemarkung Lohbrügge — Moosberg — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1928 der Gemarkung Lohbrügge — Gemarkungsgrenze Billwerder/Lohbrügge — Auf der Bojewiese (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 601 und 611) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den mit **(A)** gekennzeichneten Flächen ist nur ein Gebäude je Grundstück als Einzel- oder Doppelhaus innerhalb einer Tiefe von höchstens 25,0 m, gemessen von der parallel zur Straßenbegrenzungslinie verlaufenden Baugrenze, zulässig. Außerhalb dieser Bebauungstiefe ist nur ein weiteres Gebäude auf dem Grundstück

als Einzelhaus zulässig, wenn ein Mindestabstand von 15,0 m zu der nach Satz 1 zulässigen Bebauung eingehalten wird. Werden rückwärtige Grundstücksflächen zu einem selbständigen Grundstück abgeteilt, so ist auf dem neu entstandenen Grundstück nur dann ein Einzelhaus zulässig, wenn auf den davorliegenden abgetrennten Grundstücksflächen nicht mehr als ein Einzel- oder Doppelhaus errichtet worden ist.

2. Für die Bebauung entlang der Straßen wird eine straßenparallele Randbebauung vorgeschrieben. Die zulässige Gebäudetiefe ist zwischen der Straßenseite und der Rückseite der Gebäude zu messen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Juli 1984.

Verordnung über Kindergartenentgelte

Vom 7. August 1984

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Kindergartenförderungsgesetzes (KGFG) vom 27. Juni 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Kindergartenentgelt für die Betreuung eines Kindes im Rahmen des § 1 KGFG wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. für fünfjährige und ältere Kinder | 50,— DM, |
| 2. für drei- und vierjährige Kinder bei monatlichem Bruttogesamteinkommen der Erziehungsberechtigten | |
| 2.1 bis 5000 DM | 75,— DM, |
| 2.2 über 5000 DM bis 8500 DM | 150,— DM, |
| 2.3 über 8500 DM | Selbstkostensatz der Einrichtung. |

§ 2

(1) Bruttogesamteinkommen im Sinne von § 1 Nummer 2 ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten nach § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste zusammen veranlagter Ehegatten sind nicht abzuziehen. Zum Einkommen im Sinne des § 1 Nummer 2 gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Dekung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

(2) Maßgebend für die Bestimmung des Einkommens sind die Verhältnisse in dem der Entgeltspflicht vorangegangenen Kalenderjahr. Liegt das Einkommen im Zeitraum der Entgeltspflicht niedriger als im nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum, so können die Erziehungsberechtigten bei der Angabe der Einkommensgruppe gemäß § 1 Nummer 2 das niedrigere Einkommen zugrunde legen.

§ 3

Die Höhe der Selbstkosten ergibt sich aus dem gemäß § 3 Absatz 2 KGFG zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Träger vereinbarten Pflegesatz.

§ 4

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gegenüber dem Kindergarten Namen und Geburtsdatum des Kindes sowie ihren Namen, ihre Anschrift und ihren Beruf anzugeben (vgl. § 3 Absatz 1 KGFG). Die Erziehungsberechtigten der Drei- und Vierjährigen sind darüber hinaus verpflichtet, der Leitung des Kindergartens oder dem Träger mitzuteilen, welcher Einkommensgruppe gemäß § 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 sie zuzuordnen sind. Der Träger hat die Eltern darüber zu informieren, daß das errechnete Kindergartenentgelt gemäß § 1 sowie die Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

§ 5

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, daß die Einkommensselbsteinschätzung getrennt von den übrigen Daten der Erziehungsberechtigten und der Kinder aufbewahrt und nur zum Zwecke der Bestimmung der Höhe des Kindergartenentgelts sowie gegebenenfalls zur Überprüfung der Richtigkeit der Selbsteinschätzung verwendet wird. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren.

§ 6

Der Träger hat die Erziehungsberechtigten über die Härteregelung in § 4 Absatz 3 KGFG zu informieren.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. August 1984.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1, - Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.